Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 8189.) Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten für die Landgendarmerie. Vom 1. April 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, auf Grund des §. 12. des Gesetzes vom 24. März 1873., betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 122.), was folgt:

§. 1.

Der Chef und die Mitglieder der Landgendarmerie erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach folgenden Sätzen:

I. der Chef	6	Thlr.
II. der Brigadier	5	»
III. der Distriktsoffizier	4	»
IV. der Zahlmeister	3	»
V. der Oberwachtmeister VI. der Gendarm	1	»

Mitglieder der Landgendarmerie im Sinne dieser Verordnung sind auch die auf Probe, interimistisch oder zur Aushülfe bei der Landgendarmerie Angestellten.

§. 2.

Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegeldersatz (§. 1.) von dem Minister des Innern angemessen erhöht werden.

§. 3.

An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten:

I. bei Dienstreisen (§. 1.), welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

Ausgegeben zu Berlin den 5. Mai 1874.

1) der Chef und die im §. 1. unter II. bis IV. genannten Gendarmerie-Mitglieder für die Meile 10 Sgr. und 1 Thlr. für jeden Zu- und Abgang.

Hat der Chef oder einer der im §. 1. unter II. und III. genannten Gendarmerie-Offiziere einen Diener auf der Reise mitgenommen, oder nach dem Bestimmungsorte herangezogen, so können für denselben 5 Sgr. für die Meile beansprucht werden;

2) die im §. 1. unter V. und VI. genannten Gendarmerie-Mitglieder für die Meile 5 Sgr. und 10 Sgr. für jeden Zu- und Abgang.

II. Bei Dienstreisen (§. 1.), welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, erhalten:

1) die im §. 1. unter I. bis III. Genannten ...... 1 Thlr. 15 Sgr.,
2) der Zahlmeister (§. 1. IV.)........................ 1 „ — „
3) die Oberwachtmeister und Gendarmen (§. 1. V. und VI.) .... — „ 20 „

für die Meile nach der kürzesten fahrbaren Straßenverbindung berechnet.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I. und II. festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 4.

Brigadiers und Distriktsoffiziere haben die Kosten ihrer Dienstreisen innerhalb ihres Geschäftsbezirks aus ihrem Diensteinkommen, beziehungsweise ihrer Dienstaufwands-Entschädigung zu bestreiten. Jedoch werden ihnen Tagegelder auch bei Dienstreisen innerhalb ihres Geschäftsbezirks dann gewährt, wenn sie beauftragt sind, an einem anderen Orte, als an welchem sie stationirt sind, zeitweilige Wohnung zu nehmen.

Oberwachtmeister und Gendarmen erhalten:

1) für Dienstgeschäfte innerhalb ihres Geschäftsbezirks keine Reisekosten, Tagegelder aber nur dann, wenn sie beauftragt sind, an einem anderen Orte, als an welchem sie stationirt sind, zeitweilige Wohnung zu nehmen;
2) für Dienstgeschäfte außerhalb ihres Geschäftsbezirks Tagegelder und Reisekosten nur dann, wenn sie zu diesen Geschäften einen besonderen Auftrag erhalten haben, und zwar, wenn die Reise über einen Tag dauert, den vollen Satz, wenn sie aber nur kürzere Zeit dauert, die Hälfte der im §. 1. festgesetzten Tagegelder.

An Reisekosten werden außerdem den nicht berittenen Oberwachtmeistern und Gendarmen die im §. 3. bestimmten Sätze gewährt.

Die berittenen Oberwachtmeister und Gendarmen haben sich, falls ihnen keine andere Anweisung ertheilt wird, zu diesen Reisen ihrer Dienstpferde zu bedienen und erhalten in diesem Falle anstatt der Reisekosten täglich:

der Oberwachtmeister .... 1 Thlr. — Sgr.,
der Gendarm .... — „ 15 „

Werden dieselben beauftragt, auf andere Weise die Reise zurückzulegen, so erhalten sie die im §. 3. bestimmten Reisekosten.

§. 5.

§. 5.

Uebersteigt die Dauer eines Kommandos mit Anweisung eines anderen Wohnorts, sei es innerhalb oder außerhalb des Geschäftsbezirks, die Zeit von vierzehn Tagen, so werden die nach §. 4. zu gewährenden Tagegelder nur für die ersten vierzehn Tage bewilligt. Für die fernere Dauer tritt an die Stelle der Tagegelder eine nach Verhältniß der Zeit zu berechnende monatliche Kommando-Zulage, welche beträgt:

für den Brigadier	75	Thlr.,
für den Distriktsoffizier	60	"
für den Oberwachtmeister	25	"
für den Gendarm	20	"

§. 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Alle derselben entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben und wo in besonderen Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung an deren Stelle.

Soweit diese Verordnung nicht andere Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des Gesetzes vom 24. März 1873., betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten, Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. April 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. v. Kameke.

 Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 21. Januar 1874. und der durch denselben genehmigte dritte Nachtrag zu dem Revidirten Reglement für die Immobiliar-Feuersozietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder vom 21. November 1853. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig Nr. 8. S. 53. bis 55., ausgegeben den 21. Februar 1874. (s. auch Bekanntmachung S. 93. Nr. 19.);

2) das Allerhöchste Privilegium vom 31. Januar 1874. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aschersleben zum Betrage von 80,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg Nr. 12. S. 95. bis 97., ausgegeben den 21. März 1874.;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 27. Februar 1874. wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Stallupönen im Betrage von 600,000 Reichsmark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 14. S. 209. bis 211., ausgegeben den 8. April 1874.;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 9. März 1874. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Osthavelland im Betrage von 91,850 Thlr. II. Emission durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 17. S. 133./134., ausgegeben den 24. April 1874.;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 28. März 1874. wegen eventueller Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Kreises Schildberg zum Betrage von 435,000 Mark Reichsmünze durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 17. S. 145. bis 147., ausgegeben den 23. April 1874.;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 30. März 1874. und der durch denselben genehmigte fünfte Nachtrag zu dem Revidirten Reglement für die Land-Feuersozietät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 17. S. 135./136., ausgegeben den 24. April 1874.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).